



Beschlussvorlage

Amt: 302 Vogt	Datum: 12.12.2018	Az.: 650.041	Drucksache Nr.: 1/2018 1. Ergänzung
------------------	-------------------	--------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Ortschaftsrat Mietersheim	11.10.2018	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	18.10.2018	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	11.12.2018	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	18.12.2018	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweiler	10.10.2018	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	09.10.2018	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	08.11.2018	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	01.04.2019	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	61	622	605			
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Widmung aller Lahrer Straßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die im beigefügten Entwurf der Widmungsverfügung aufgelisteten städtischen Grundstücke für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Anlage(n):

Widmungsverfügung

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)				Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Sachdarstellung:

Voraussetzung für die Öffentlichkeit einer Straße und demnach für die Anwendbarkeit des Straßengesetzes ist eine straßenrechtliche Widmung.

Diese öffentliche Widmung kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen.

Wenn Straßen aufgrund eines förmlichen Verfahrens, z. B. eines Bebauungsplanverfahrens, angelegt werden, so gelten sie mit der Überlassung für den Verkehr als gewidmet.

Darüber hinaus kann auch eine Widmungsverfügung erlassen werden.

Am 01.07.1964 trat das Straßengesetz für Baden-Württemberg in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Straßen auch als stillschweigend gewidmet gelten oder es konnte eine Widmung kraft unvordenklicher Verjährung angenommen werden.

Diese beiden letzten Optionen sind im Einzelfall jedoch schwierig nachzuweisen.

Eine stillschweigende Widmung kann nur als gegeben angesehen werden, wenn dem betreffenden Grundstückseigentümer ein schlüssiges Verhalten nachgewiesen werden kann, welches eine Widmungsabsicht deutlich gemacht hat.

Eine Widmung kraft unvordenklicher Verjährung kann sogar nur angenommen werden, wenn für 40 Jahre vor Inkrafttreten des Straßengesetzes, somit von 1924 bis 1964, belegt werden kann, dass die betreffende Straße öffentlich genutzt wurde und gleichzeitig für die 40 Jahre vor 1924 keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen.

Zahlreiche Lahrer Straßen fallen derzeit unter diese beiden Varianten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, alle innerörtlichen städtischen Grundstücke, die in der GIS-Datenbank als Straße, Weg oder Platz hinterlegt sind, einer nochmaligen umfassenden Widmung für den öffentlichen Verkehr zu unterziehen.

Umfangreiche Prüfungen im Einzelfall könnten so künftig vermieden werden.

Im Zuge der Beteiligung der Ortschaftsräte wurden im Vergleich zur ursprünglichen Widmungsverfügung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- Streichung des Hurster Feldele in Kippenheimweiler (Feldweg)
- Streichung eines Flurstücks im Bereich Niedermatt in Kippenheimweiler (Feldweg)
- Streichung von drei Flurstücken im Bereich Unterwüstmatt in Kippenheimweiler (Feldwege)
- Aufnahme des Herrotwegs in Kippenheimweiler
- Aufnahme des Flurstücks 1688 auf der Gemarkung Sulz (Ebeneweg)
- Aufnahme der Badstraße in Reichenbach.

Weiterhin wurde die Flurstücksnummer 9221 des Neuwerkhofs von der Widmung ausgenommen, da hier zwischenzeitlich eine Veräußerung erfolgt ist.

Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 20330/14 auf der Gemarkung Lahr (Altmühlgasse) soll derzeit ebenfalls nicht öffentlich gewidmet werden, da hierzu noch weitere Abstimmungen erforderlich sind.

Es wird empfohlen, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Guido Schöneboom

Mats Tilebein

Lucia Vogt